

## Gastgeber-Information zu KONUS ab 2014

Stand: Oktober 2013

Liebe KONUS-Gastgeber,

bitte helfen Sie mit, KONUS erfolgreich weiterführen zu können. Beachten Sie im Umgang damit die hier aufgeführten Punkte:

### 1. Änderungen ab dem 01.01.2014

#### a) Gruppengästekarte / Abschaffung der Zusatzgästekarte

Wie wir Ihnen bereits schon mitgeteilt haben, wird zum 31. Dezember 2013 die Zusatzgästekarte / der Gruppenteilfahrtschein wie beschlossen abgeschafft. Gruppen können weiterhin auf einem Meldeschein (elektronisches und manuelles Verfahren) eingetragen werden. Wünschen nun einzelne Gruppenmitglieder eine eigene Gästekarte, müssen Sie ab dem 01.01.2014 ein Meldeschein / eine Gästekarte für einzelne Gruppenmitglieder ausstellen. Wir empfehlen Ihnen daher bereits vor Ausfüllen des (Gruppen-)Meldescheins nachzufragen, ob einzelne Teilnehmer einer Gruppe eine eigene Gästekarte wünschen. Ist der Meldeschein bereits ausgefüllt oder wünscht ein Gast erst während des Aufenthalts eine eigene Gästekarte, so kann die Anzahl der Personenzahl auf dem (Gruppen-) Meldeschein mittels der Änderungsmeldung nach unten korrigiert werden und dem Gast kann eine eigene Gästekarte ausgestellt werden.

#### b) Aktualisierung der KONUS Nutzungsbedingungen

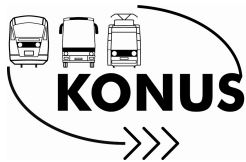
In diesem Zusammenhang müssen auch die KONUS Nutzungsbedingungen auf den 01.01.2014 hin aktualisiert werden. Anbei erhalten Sie vorab die neuen KONUS Nutzungsbedingungen zu Ihrer Kenntnis.

### 2. Ausstellen der KONUS Gästekarte

Im Mai 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft, welches das aktuelle Meldegesetz des Landes Baden-Württemberg ablöst. Aus Anlass der Novellierung des Meldegesetzes und des Inkrafttretens des Bundesmeldegesetzes im Mai 2015, müssen zusätzliche Angaben und Abfragen auf dem Meldescheinformular erfasst werden. Um den Übergang von dem aktuellen Meldegesetz auf das Bundesmeldegesetz für Sie nun so einfach wie möglich gestalten zu können, wurde vereinbart, den Meldeschein bereits für die Sammelbestellung im Oktober 2013 so anzupassen, dass dieser auch nach Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes im Mai 2015 verwendet werden kann.

Die wesentliche Änderung ist, dass die Daten, die laut Meldegesetz / Bundesmeldegesetz abgefragt werden müssen, von den Daten, die zur Erhebung der Kurtaxe laut Kommunalabgabengesetz benötigt werden, getrennt werden müssen.

Die aktuellen Meldescheinformulare können bis 2015 weiterhin verwendet werden.



### Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der Gästekarte folgende Hinweise, um Unannehmlichkeiten für Ihre Gäste zu vermeiden:

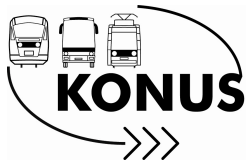
- Zur Gültigkeit der KONUS-Gästekarte sind folgende Angaben zwingend notwendig: Vorname und Nachname des Gastes / Reiseleiters, Gesamtpersonenzahl, An- und Abreisedatum sowie der Stempel des Beherbergungsbetriebs.  
**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass im Stempelfeld auf dem Meldeschein und der Gästekarte zwingend ein Stempel aufgedruckt werden muss. Das handschriftliche Ausfüllen der Adresse des Beherbergungsbetriebs ist nicht mehr gültig und auch nicht mehr im Durchschreibeverfahren möglich.
- Begleitperson: Ab Mai 2015 reicht die Angabe der Zahl nach aus, laut aktuellem Meldesgesetz muss die Begleitperson namentlich aufgeführt werden, sofern für die Begleitperson kein gesonderter Meldeschein ausgestellt wird.
- Seriennummer des Passes: Bei ausländischen Gästen ist laut Bundesmeldegesetz die Angabe der Seriennummer des gültigen Passes notwendig. Bis dahin ist die Angabe obligatorisch.
- Beim Ausfüllen des Datums müssen alle Felder beschrieben werden, d.h. bei einem einstelligen Datum muss zwingend eine Null in das Feld eingetragen werden.
- KONUS gilt nicht für die kostenlose Mitnahme von Tieren und Fahrrädern. Bitte beachten Sie hierzu die die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Verkehrsverbünde.
- Es gelten die Nutzungsbedingungen von KONUS und die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbindungen.
- KONUS gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.
- Es ist immer der Ausweis desjenigen vorzulegen, der namentlich auf der KONUS-Gästekarte eingetragen ist.
- Gästekarten und Gutscheine sind grundsätzlich nicht an Dritte übertragbar.

Entsprechend des Meldesgesetzes / Bundesmeldegesetzes ist das Vorab-Versenden der KONUS-Gästekarte nicht erlaubt. KONUS kann für die Abreise (innerhalb des KONUS-Gebietes), nicht jedoch für die Anreise genutzt werden.

#### 2.1 Erstellung der KONUS-Gästekarte im handschriftlichen Verfahren

Die Meldescheine sind von den Gästen bei Ankunft handschriftlich auszufüllen. Bitte nutzen Sie zum Ausfüllen eines Meldescheins einen Kugelschreiber und füllen die Felder handschriftlich mit kräftigem Druck aus. Damit wird die KONUS-Gästekarte im Durchdruckverfahren automatisch beschriftet und die entsprechend notwendigen Angaben zur Gültigkeit auf Gästekarte eingetragen. **Hinweis:** Direkt beschriebene KONUS-Gästekarten werden nicht als Fahrschein akzeptiert.

Die letzte Seite des Meldescheins beinhaltet die KONUS-Gästekarte. Lösen Sie diese aus dem Bogen heraus und übergeben Sie die Gästekarte zusammen mit den Nutzungsbedingungen dem Gast, damit er diese während seines Aufenthaltes bei sich tragen kann.



## 2.2 Ausstellung der elektronischen KONUS-Gästekarte

Der elektronische Meldeschein wird bei der Anreise aus dem jeweiligen Meldescheinprogramm bzw. Hotelreservierungsprogramm mit den Gastdaten bedruckt, der von dem Gast unterschrieben werden muss. Bis zur Novellierung des Meldegesetzes muss der Gast seine Anschrift nochmals handschriftlich eintragen, wofür drei Linien angedruckt werden. Jeder Reisende erhält seine eigene Gästekarte. Gruppen erhalten eine Gruppengästekarte. Bitte reichen Sie Nutzungsbedingungen an Ihre Gäste weiter.

## 3. Nutzungsbedingungen für den Gast

Die KONUS-Gästekarte ist ein Freifahrtschein für den Öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen und Bahnen (ÖPNV) für die Urlaubsgäste der beteiligten Gemeinden im Gebiet der beteiligten neun Verkehrsverbünde.

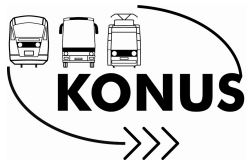
Damit die KONUS-Gästekarte anerkannt wird – und damit dem Gast, dem Beherbergungsbetrieb, der Gemeinde und der Schwarzwald Tourismus GmbH Ärger erspart bleibt – sind einige Regeln bereits bei der Ausgabe der Gästekarten unbedingt zu beachten. Aus diesem Grund tragen die Meldescheine bzw. die Durchdrucke auf dem (letzten) Kartonbogen, aus welchem die Gästekarten herausgelöst werden, die Nutzungsbedingungen für KONUS. **Bitte geben Sie dem Gast nach dem Ausfüllen diesen Meldeschein-Abschnitt komplett mit Nutzungsbedingungen.** Des Weiteren befinden sich die KONUS-Nutzungsbedingungen in dem Flyer „KONUS-Gästekarte“ und „Strecken- und Linienkarte KONUS“ sowie im Internet unter [www.konus-schwarzwald.info](http://www.konus-schwarzwald.info). Der Flyer „KONUS-Gästekarte“ ist auch in den Sprachen englisch, französisch und niederländisch erhältlich. Die KONUS-Werbemittel erhalten Sie kostenfrei bei Ihrer örtlichen Kurverwaltung / Tourist-Info oder bei der Schwarzwald Tourismus GmbH.

## 4. Die teilnehmenden Verkehrsverbünde

Das aktuelle Gültigkeits- bzw. Akzeptanzgebiet der KONUS-Gästekarte ist auf einer Karte in dem aktuellen KONUS Flyer sowie Strecken- und Linienkarte abgedruckt. Die Grenzbahnhöfe und Haltestellen sind in der Karte als solche mit Umrandungen eingezeichnet. Jenseits dieser Haltestellen müssen für das Fortsetzen der Fahrt normale Fahrscheine bereits vor Fahrtantritt gelöst werden.

Die KONUS-Gästekarte gilt als Fahrschein in den neun Verkehrsunternehmen der Ferienregion Schwarzwald im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV):

- RVF (Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Stadt Freiburg)
- TGO (Ortenaukreis)
- RVL (Landkreis Lörrach)
- WTV (Landkreis Waldshut)
- VSB (Landkreis Schwarzwald-Baar)
- VVR (Landkreis Rottweil)
- KVV (Landkreis Rastatt und Baden-Baden, Rheintalbahn bis Karlsruhe Hbf, Stadtgebiet Karlsruhe (Tarifwabe 100), Albtalbahn (Linie 1) zwischen Bad Herrenalb und Karlsruhe Hbf)
- VGF (Landkreis Freudenstadt)



- VGC (Landkreis Calw, Enztalbahn (Linie 6) zwischen Pforzheim Hbf und Karlsruhe Hbf, Kulturbahn zwischen Bad Liebenzell und Pforzheim Hbf)

KONUS gilt bis zu den Hauptbahnhöfen in Basel (Basel SBB – Schweizer Bahnhof) und Pforzheim, dort jedoch nicht für den innerstädtischen Linienverkehr. KONUS gilt außerdem seit 2012 bis nach Karlsruhe, sowohl zum Hauptbahnhof als auch zur Nutzung der innerstädtischen Linienverkehre (Tarifwabe 100).

Fahrplanauskünfte erteilen die Verkehrsverbünde sowie die „Elektronische Fahrplanauskunft Baden-Württemberg (EFA)“ unter [www.efa-bw.de](http://www.efa-bw.de) bzw. Tel: 01805/779966 (\*14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen). Sie umfasst Bus- und Bahnverbindungen im KONUS-Gebiet und darüber hinaus.

## 5. Fahrpreisnacherhebung durch den Verkehrsverbund / Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen

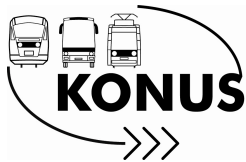
Liegt entsprechend den Bedingungen ein ungültiger Fahrausweis vor, so gibt es zwei Verfahrenswege: Fahrgäste mit ungültiger KONUS Gästekarte werden entweder direkt mit einem erhöhten Fahrtentgelt EBE belegt (1) oder erhalten vom Kontrolleur einen Vermerk „ungültig ab dem Folgetag“ gekennzeichnete KONUS Gästekarte (2).

- (1) Werden die Gäste direkt mit einem EBE belegt, so ist der Fehler der zur Ungültigkeit geführt hat eindeutig dem Fahrgast zuzuordnen.
- (2) Erhält der Fahrgast den Zusatz „ungültig ab Folgetag“ aufgetragen, so stellen Sie dem Gast bitte eine neue, korrekt ausgefüllte Gästekarte auf Verlangen aus. In diesem Fall liegt der Fehler beim Aussteller, also bei Ihnen und die Gemeinde wird ggf. mit einem Erstattungsanspruch auf Sie zukommen.

Bitte wirken Sie tatkräftig mit, dass Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen möglichst vermieden werden. Beachten Sie daher die Verfahrensregeln genau. So bewahren Sie Ihre Gäste vor peinlichen Kontrollergebnissen und vor überraschenden Zahlungsaufforderungen.

## 6. Was machen, wenn...

- **... eine Gruppe kommt und KONUS nutzen möchte, aber getrennt voneinander?**  
Sollte sich eine Gruppe bei Ihnen angemeldet haben, bei der einzelne Gruppenmitglieder getrennt voneinander KONUS als Fahrschein nutzen möchten, müssen im handschriftlichen Verfahren getrennte Meldescheine ausgestellt werden. Wir empfehlen Ihnen, dies bereits bei Anreise vor Ausfüllen der Meldescheine abzuklären. Beim elektronischen Meldeschein kann pro Person ein Meldeschein (nähere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem System-Administrator) ausgedruckt werden.
- **... eine Gruppe kommt und mit vielen Leuten den Bus oder Bahn nutzen will?**  
Gruppen ab 10 Personen müssen mindestens 3 Tage vor Fahrtantritt zur Sicherung der Beförderung bei dem Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Gruppen können grundsätzlich nur im Rahmen fahrplanmäßiger Kapazitäten von den Verkehrsunternehmen mitgenommen werden. Gerade in den Hauptverkehrszeiten können nicht immer alle Fahrtwünsche berücksichtigt werden. Durch die direkte Anmeldung beim



Verkehrsunternehmen erhalten Sie entweder eine Bestätigung oder alternative Vorschläge.

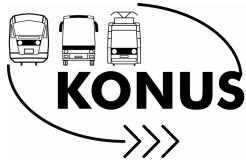
- **... sich das Abreisedatum der Gäste ändert?**  
Wenn Ihre Gäste länger bleiben als geplant, füllen Sie für die Gäste bitte eine neue Gästekarte aus. Beim elektronischen Meldeschein ändern Sie bitte die Gastdaten online und drucken eine neue Gästekarte aus. Die Original-Gästekarte sollte einbehalten werden.
- **... die KONUS-Gästekarte unleserlich ist?**  
Die KONUS-Gästekarte darf nicht direkt beschrieben sein. Sie ist in Ihrer Anwesenheit im Durchdruckverfahren zu erstellen. Nachträgliche Veränderungen direkt auf der KONUS-Gästekarte machen die Karte als Fahrschein ungültig. Falls die Karte unleserlich ist, stellen Sie bitte, um Missverständnisse zu vermeiden, Ihren Gästen eine neue KONUS-Gästekarte aus.
- **... Ihre Gäste keinen Ausweis bei sich haben?**  
KONUS gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf der KONUS-Gästekarte namentlich genannt ist. Diese Person muss auch dann, wenn KONUS als Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein. Die KONUS-Gästekarte ist nicht übertragbar. Als Ausweis gilt z.B. auch der Führerschein oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis.

## 7. Abrechnung

KONUS funktioniert nur dann, wenn korrekt abgerechnet wird. Pro KONUS Übernachtung fällt seit 2012 ein pauschales Beförderungsentgelt in Höhe von 0,36 € pro Person an. Zur Abrechnung ist jeder ausstellende Beherbergungsbetrieb verpflichtet, den entsprechenden, ausgefüllten Meldeschein an die Gemeinde abzugeben. Alle Meldescheine sind innerhalb eines Ihrem Betrieb zugeordneten Nummernkreises mit einer individuellen Nummer versehen. Alle Meldescheine eines Meldeblocks sind lückenlos zur Abrechnung an Ihre Gemeinde nach der Nutzung zu übergeben.

Sollten Sie den elektronischen Meldeschein verwenden, werden die benötigten Daten digital verschlüsselt an die Gemeinde weitergeleitet. Das Zurückbringen von ausgefüllten Meldescheinen sowie stornierten/veränderten Meldescheinen ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

Die Gemeinden werden von der STG und den Verkehrsverbänden in Zeitabständen kontrolliert. Hier wird unter anderem der lückenlose Nachweis aller an die Beherbergungsbetrieben ausgegebenen Meldescheine kontrolliert und verlangt. Bei mangelnder Dokumentation wird von den Gemeinden ggf. Schadensersatz verlangt. Die Gemeinde wird sich dann mit einer entsprechenden Forderung an den betreffenden Betrieb wenden.



## 8. Missbrauch

Die KONUS-Gästekarte darf weder an Familienmitglieder noch an Mitarbeiter des Beherbergungsbetriebes ausgegeben werden. Werden KONUS-Gästekarten missbräuchlich von Gästen genutzt, wird dies zur Anzeige aufgrund von Beförderungerschleichung, versuchten Betrugs und Urkundenfälschung gebracht. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass die Kontrollen von KONUS streng durchgeführt werden. Das gesamte System basiert auf gegenseitigem Vertrauen und kann durch Missbrauch in Gänze scheitern. Bitte tragen Sie dazu bei, dass diese hervorragende Serviceleistung gegenüber dem Gast weiter Bestand hat.

**Schwarzwald Tourismus GmbH**  
Habsburgerstr. 132, 79104 Freiburg  
Projektleiterin KONUS: Jasmin Ruoff  
Tel: +49 761 89646-82  
Fax: +49 761 89646-70  
[ruoff@schwarzwald-tourismus.info](mailto:ruoff@schwarzwald-tourismus.info)